









-4-

- 4) Das Modell der Selbstverwaltung künstlerischer Institutionen beweist historisch aus der Geschichte der Hochschule, daß immer dann die höchste Entwicklungsmöglichkeit und damit kulturpolitisch wirksamste Effizienz vorlag, wenn die Partnerschaft zwischen zuständigem Ministerium und Hochschulkörper nicht durch die Barrieren zwischengeschalteter Beamtenstrukturen behindert war. Eine Veränderung dieser Partnerschaft bewirkte einerseits die Verweigerung der Leistung durch erwartetes Nichtverstehen, andererseits budgetmäßig schwerwiegendste Aufblähung der Hochschulbürokratie durch Kompetenzsplitterung.
- 5) Beibehaltung des individuell nach der Partnerschaft zwischen Rektor und Rektoratsdirektor ausgerichteten möglichen Spielraums erwirkte bislang ein klagloses Funktionieren der institutionellen Notwendigkeiten.
- 6) Alle Gruppen unserer Hochschule treten einstimmig für die Beibehaltung dieser wichtigen Verwaltungsorganisation im bisher funktionierenden Modell ein und würden die Realisierung des Entwurfsvorschlags in diesem Punkt als mutwillige Störung des bisher klaglos funktionierenden Betriebs verstehen.
- 7) Im Gegensatz zum KHStG, dessen Realisation beispielhaft von allen Betroffenen in langen Diskussionen und letztlich Übereinkünften vollzogen werden konnte, wären die strittigen Vorschläge des AOG-Entwurfes in einer auch nur locker geführten Diskussion ausräumbar. Die Hochschule bedauert, daß die KHOG-Argumentationsebene inzwischen keine Haltungsänderung bewirkt hat.
- 8) Es ist im letzten Jahrzehnt in Österreich gelungen, ein positives Klima zwischen Politik und Kunst, staatlicher Organisation und künstlerischer Arbeit zu entwickeln. Ein Verlassen dieser Partnerschaft ohne Notwendigkeit könnte schnell zu einer völlig anderen Stimmungslage und damit zu einem Klimaumschwung führen, was kurz- oder langfristig betrachtet nur zum Nachteil des Landes gereichen würde.
- 9) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat sich vorbildlich für die legitime Absicherung der künstlerischen Leistung (Verfassung) eingesetzt und seine Sensibilität gegenüber eventuellen Änderungen organisatorischer und gesetzlicher Art öffentlich betont. Mit einer Beschlußfassung des Entwurfes

*in der vorliegenden Form wäre das Mißverständnis der Desavouierung beider Aspekte programmiert und würde zweifellos Widerstand bei der Künstlerschaft aller Hochschulangehörigen provozieren.*

*Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Hochschule für angewandte Kunst in Wien trotz der Bejahung einiger positiver Momente des Akademieorganisationsgesetzes den Entwurf in der vorliegenden Form ablehnt und um ein Überdenken der angesprochenen problematischen Punkte ersucht. Bedauerlicherweise ist bislang die Zeit seit der von der Hochschule ebenfalls beeinspruchten KHOG-Novelle nicht für Gespräche im Bezug auf die strittigen Vorlagen, die im wesentlichen unverändert im AOG wiederkehren, genützt worden.*